

Az.: 1 A 158/08
12 K 1015/05

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der
vertreten durch den Geschäftsführer

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
diese vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Beseitigung von Werbetafeln,, Gem. B.....
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 26. August 2010

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17. September 2007 - 12 K 1015/05 - geändert; der Bescheid der Beklagten vom 16. September 2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheids des Regierungspräsidiums Dresden vom 27. April 2005 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit der Rücknahme einer Baugenehmigung und einer Beseitigungsanordnung.

Mit Bescheid vom 11.10.1991 erteilte das Bauaufsichtsamt der Stadtverwaltung D..... der Klägerin auf der Grundlage des Gesetzblattes Nr. I/50 vom 13.8.1990 (Gesetz über die Bauordnung - Bauordnung vom 20.7.1990) und der Werbesatzung der Stadt D..... die Genehmigung für zwei freistehende Werbetafeln der Größe 3,60 m x 2,60 m. Die Genehmigung wurde auf zwei Jahre befristet und enthält die Bestimmung, dass nach Ablauf dieser Frist die Genehmigung bis auf Widerruf gelte. In der Folgezeit wurden diese Werbeanlagen auf dem unbebauten Flurstück F1. an der B..... in D..... errichtet; sie dienen der Fremdwerbung.

Mit Bescheid vom 16.9.2002 nahm die Beklagte jeweils unter Anordnung des Sofortvollzuges die Baugenehmigung vom 11.10.1991 rückwirkend auf den Zeitpunkt ihrer Erteilung zurück und ordnete die Beseitigung der Werbeanlagen bis zum 29.11.2002 unter Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 2.500,00 € an. Das Gebiet, in dem sich die beiden in Rede

stehenden Werbetafeln befinden, sei als allgemeines Wohngebiet zu qualifizieren, wo sie unzulässig gewesen seien.

Hiergegen legte die Klägerin Widerspruch am 21.10.2002 ein, der mit Bescheid vom 27.4.2005 zurückgewiesen wurde. Zuvor hob die Beklagte den Ausgangsbescheid hinsichtlich der Anordnung des Sofortvollzugs und der Zwangsgeldfestsetzung auf.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27.4.2005 wies das Regierungspräsidium Dresden den Widerspruch der Klägerin zurück und bezog sich der Sache nach auf die Begründung im Ausgangsbescheid. Zugleich ersetzte es die im Ausgangsbescheid gesetzte Frist zur Beseitigung der Anlage bis zum 31.3.2003 durch eine Regelung, wonach die Beseitigung der Werbeanlage auf der B....., Flurstück Nr. F1., Gemarkung B.... innerhalb eines Monats nach Rechtskraft dieses Bescheides zu erfolgen habe.

Die Klage der Klägerin vom 26.4.2005 hat das Verwaltungsgericht Dresden mit Urteil vom 17.9.2007 abgewiesen. Die zulässige Klage sei unbegründet. Die Rücknahme der im Jahre 1991 erteilten Baugenehmigung sei zu Recht erfolgt. Die Voraussetzungen des § 48 VwVfG seien hier erfüllt. Insbesondere habe der Standort der Werbetafeln im Außenbereich gelegen, wo diese nicht zulässig gewesen seien. Hieran habe sich bis zum Erlass des Widerspruchsbescheides nichts geändert. Unzulässig wären diese Werbeanlagen auch dann, wenn der Standort der Werbeanlagen im unbeplanten Innenbereich liege, da das maßgebliche Gebiet entlang der B..... dem eines allgemeinen Wohngebiets entspreche, in dem die Werbeanlagen nicht zulässig gewesen seien. Die Beseitigungsanordnung sei nicht zu beanstanden.

Mit Schriftsatz vom 24.10.2007 hat die Klägerin die Zulassung der Berufung gegen das angefochtene Urteil beantragt, dem mit Beschluss des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 31. März 2008 - 1 B 622/07 - stattgegeben wurde.

Die Berufungsbegründungsfrist hat der Berichterstatter bis zum 9.7.2008 verlängert. Mit Schreiben vom gleichen Tage hat die Klägerin die Berufung begründet.

Der angegriffene Bescheid der Beklagten sei in materieller Hinsicht rechtswidrig. Der Standort der streitgegenständlichen Werbetafeln liege in einem faktischen Mischgebiet im

Sinne von § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 6 Abs. 1 BauNVO, wo sie planungsrechtlich zulässig seien.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17.9.2007 zu ändern und den Bescheid der Beklagten vom 16.9.2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheids des Regierungspräsidiums Dresden vom 27.4.2005 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte verteidigt das angefochtene Urteil. Die Umgebung zu dem planerischen Vorhaben sei als allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO einzustufen, in dem die Werbeanlagen unzulässig seien.

Wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Senatsakten und die Akten zum Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Dresden sowie die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten und die Akten des Freistaates Sachsen zum Widerspruchsverfahren verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat die vorliegende Klage zu Unrecht abgewiesen. Die Anfechtungsklage der Klägerin ist begründet. Der Bescheid vom 16.9.2002 über die Rücknahme der Baugenehmigung vom 11.10.1991 nach § 48 VwVfG und die Beseitigungsanordnung ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten

Nach § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Diese Vorschrift rechtfertigt den streitgegenständlichen Rücknahmebescheid nicht, da die aufgehobene Baugenehmigung entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts rechtmäßig ist.

Ein Verwaltungsakt ist rechtswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG, wenn er unter Verstoß gegen geltendes Recht erlassen worden ist (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 10. Aufl. 2008, § 48 Rn. 50); eine Rücknahme lediglich "rechtswidrig gewordener" Verwaltungsakte kann grundsätzlich nicht auf § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG gestützt werden (SächsOVG, Beschl. v. 18.9.2001 - 1 BS 147/09 -, zit. nach juris).

Im Freistaat Sachsen galt 1991 die am 20.7.1990 von der Volkskammer der DDR beschlossene und am 1.8.1990 in Kraft getretene Bauordnung (GBl. I S. 929 - BauO 1990), die nach Art. 9 Abs. 1 Einigungsvertrag (EV) in Sachsen bis 1992 als Landesrecht fortgalt. Nach § 62 BauO 1990 bedurften die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung und der Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen, an die in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes Anforderungen gestellt sind, der Baugenehmigung, soweit in den §§ 63, 74 und 75 nichts anderes bestimmt war. Zu diesen baulichen Anlagen konnten auch Werbeanlagen gehören, die - wie hier - dem Begriff der baulichen Anlage im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO 1990 unterfielen (§ 13 Abs. 2 BauO 1990). Nach § 63 Abs. 1 BauO 1990 waren genehmigungsfrei Werbeanlagen bis zu einer Größe von 0,50 m² (Nr. 30), Werbeanlagen bis zu 10 m Höhe und 50 m² Ansichtsfläche für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung (Nr. 31) und Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung vorübergehend angebracht oder aufgestellt sind, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden und nicht über die Baulinie oder Baugrenze hinausragen, bis zu 10 m Höhe und 50 m² Ansichtsfläche. Im vorliegenden Fall erfüllten die in Rede stehenden Werbeanlagen nicht die Merkmale, die für die Annahme einer Genehmigungsfreiheit nach § 63 BauO notwendig waren, sondern bedurften der Baugenehmigung. Diese Baugenehmigung war nach § 70 BauO 1990 nur zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen standen. Zum Kreis der öffentlichen Vorschriften gehörten auch die Regelungen des Baugesetzbuches in der Fassung vom 29.9.1990 (BGBl. II S. 885, 1122) und der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.1.1990 (BGBl. I 1990, S. 132), die mit dem Wirksamwerden des Beitritts der DDR zur Bundesrepublik Deutschland mit hier nicht relevanten Modifikationen in Kraft getreten sind (Art. 8 EV i. V. m Anlage I, Abschnitt I und Abschnitt II, Nr. 1 und 2).

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts standen den geplanten Werbeanlagen keine dieser Vorschriften entgegen. Insbesondere war das Vorhaben im Hinblick auf die Art

der baulichen Nutzung planungsrechtlich zulässig. Das Flurstück F1., auf dem die Werbeanlagen errichtet werden sollten, befand sich seinerzeit nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, aber innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB (1), das Vorhaben war nach § 34 Abs. 2 BauGB in Bezug auf die Eigenart der näheren Umgebung zulässig, weil die maßstabsbildende Bebauung der näheren Umgebung einem Mischgebiet im Sinne des § 6 Abs. 1 BauNVO entsprach (2), in dem Werbeanlagen im Sinne des § 29 BauGB nach § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 6 Abs. 2 Nr 4 BauNVO als sonstige Gewerbebetriebe allgemein zulässig sind (BVerwG, Urt. v. 3.12.1992 - 4 C 27/91 - zit. nach juris), und Anhaltspunkte dafür, dass diese Werbeanlagen gegen das in § 15 BauNVO verankerte Rücksichtnahmegebot verstoßen, nicht ersichtlich sind.

1. Ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Bauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist. Der Bauungszusammenhang reicht so weit, wie eine tatsächlich aufeinanderfolgende Bebauung trotz etwa vorhandener Baulücken nach der Verkehrsauffassung den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt und die zur Bebauung vorgesehene Fläche (noch) diesem Zusammenhang angehört. Für die Frage, ob ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil vorliegt, kommt es grundsätzlich auf die tatsächlich vorhandene Bebauung an. Wie eng die Aufeinanderfolge von Baulichkeiten sein muss, um sich noch als zusammenhängende Bebauung darzustellen, ist nicht nach geografisch-mathematischen Maßstäben, sondern auf Grund einer umfassenden Bewertung des im Einzelfall vorliegenden konkreten Sachverhalts zu entscheiden (BVerwG, Beschl. v. 2.4.2007 - 4 B 7/07 - , zit. nach juris). Dies gilt auch bei bestehenden Geländehindernissen oder größeren Freiflächen. Erhebungen, aber auch Einschnitte im Landschaftsbild, wie etwa ein Fluss oder ein Graben, werden zwar in der Regel dem Innenbereich eine sich aus der Situation ergebende Grenze ziehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.11.1974 - 4 C 10.73 - Buchholz 406.11 § 34 Nr. 46). Die Notwendigkeit einer wertenden Betrachtung mit der daraus folgenden Möglichkeit, bei besonderen Verhältnissen im Einzelfall einen Bauungszusammenhang auch über solche natürlichen Hindernisse hinweg noch zu bejahen, wird aber auch durch eine solche Regel nicht aufgehoben (BVerwG, Beschl. v. 27.5.1988 - 4 B 71/88 - , zit. nach juris).

Im vorliegenden Fall ist der Senat unter Berücksichtigung der vorgenannten rechtlichen Maßstäbe und der im Verfahren vorgelegten Karten und Fotos sowie des vorgenommenen

Augenscheins am 26.8.2010 bei wertender Betrachtung zum Ergebnis gelangt, dass das Flurstück F1., auf dem die Werbeanlagen errichtet werden sollten, zu einem Bebauungskomplex auf dem Gebiet der Beklagten gehörte, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist. Dabei betrachtet der Senat als relevanten Bebauungskomplex das dreiecksartige Gebiet, das durch die B..... nördlich, von der Q..... Straße zwischen der östlichen Grenze des Flurstücks F2... und ihrer Mündung in die B..... südlich begrenzt wird und das seine östliche Grenze an der östlichen Grenze des Flurstücks F2..., der östlichen Grenze des Flurstücks F3... und der L..... Straße findet. Dieses Gebiet ist von der B..... gegenüber den Flurstücken F1. und F3... gut sichtbar oder gehört zur näheren Umgebung des Grundstücks, auf dem die Werbeanlagen errichtet werden sollten. Nicht sichtbar von diesem Ort aus ist die denkmalgeschützte Wohnsiedlung in Richtung W.....; sie gehört bei wertender Betrachtung auch nicht zur unmittelbaren Umgebung der in Rede stehenden Flurstücke. Die trennende Wirkung der B..... in Bezug auf den hier maßgeblichen Abschnitt ergibt sich insbesondere aus ihrer Bedeutung für den Verkehr. Sie ist eine Ausfallstraße aus der Landeshauptstadt D..... und hat eine überörtliche Verbindungsfunktion mit ganz Ostachsen.

2. Nach § 6 Abs. 1 BauNVO dienen Mischgebiete dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Dabei dient das Mischgebiet gleichrangig und gleichgewichtig dem Wohnen und dem Gewerbe. Das setzt einmal eine wechselseitige Rücksichtnahme der einen Nutzung auf die andere und auf deren Bedürfnisse voraus. Das bedeutet zum anderen aber auch, dass keine der Nutzungsarten ein deutliches Übergewicht über die andere gewinnen soll (BVerwG, Urt. v. 25.11.1983 - 4 C 64.79 -, zit. nach juris). Nach den vorliegenden Karten und der Augscheinseinnahme des Senats erfüllt das hier betroffene Gebiet diese Voraussetzungen. Dies ergibt sich insbesondere aus Folgendem:

Neben der Wohnbebauung an dem relevanten Abschnitt der Q..... Straße befinden sich dort zwei Gewerbebetriebe und neben dem Flurstück F3... in Richtung D..... eine Tankstelle. Wohnbebauung und die Gewerbenutzung geben dem Gebiet gleichermaßen und gleichrangig das Gepräge, wobei die Tankstelle im Mischgebiet nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO grundsätzlich, im allgemeinen Wohngebiet nur ausnahmsweise nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO zulässig ist. Bei den angesprochenen an der Q..... Straße liegenden Gewerbebetrieben handelt es sich um einenservice und einenbetrieb. Das zum

.....service gehörende Gebäude ist einstöckig und ca. 25 m lang. Dort befinden sich ein Verkaufsraum und eine Werkstatt mit mehreren Hebebühnen. Der angesprocheneservice steht einer Kfz.-Werkstatt gleich, die im allgemeinen Wohngebiet nur in atypischen Fällen als sonstige nichtstörende Betriebe ausnahmsweise nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO zulässig sind (BayVGH, Urt. v. 21.6.2007 - 26 B 05.3141 -, zit. nach juris). Dagegen sind Kfz.-Werkstätten keine Betriebe, die von vornherein typischerweise in einem Mischgebiet unzulässig sind. Sie zählen vielmehr zu der Gruppe von Betrieben, die ihrer Art nach zu wesentlichen Störungen des Wohnens führen können, aber nicht zwangsläufig führen müssen (OVG NRW, Beschl. v. 18.6.2010 - 7 A 896/09). In unmittelbarer Nähe östlich von demservice liegt derbetrieb, in dem auch Grabsteine bearbeitet werden. Einbetrieb kann nicht ausnahmsweise nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO im allgemeinen Wohngebiet zugelassen werden, wenn davon auszugehen ist, dass dort lärmintensive Arbeiten durchgeführt werden, weil auch Grabsteine bearbeitet werden, und mit einem häufigen An- und Abtransport des Rohmaterials zu rechnen ist (Fickert/Fieseler, Baunutzungsverordnung, 11. Aufl. 2008, § 4 Rn. 9.34).

3. Selbst wenn es sich hier um eine Gemengelage handeln und sich die planungsrechtliche Zulässigkeit der Werbeanlagen nach § 34 Abs. 1 BauGB richten sollte, wäre der Rücknahmebescheid rechtswidrig. Denn in diesem Fall würden sich diese Anlagen in die nähere Umgebung im Sinne dieser Vorschrift einfügen. Dies ergibt sich bereits aus den Ausführungen zu 2. und zudem aus dem Umstand, dass sich vor derTankstelle ein Turm befindet, mit dem für die Kraftstoffe geworben wird, und dass sich in der Nähe der Tankstelle in Richtung D..... eine weitere Werbeanlage befindet.

4. Aus der Rechtswidrigkeit des Rücknahmebescheids folgt die Rechtswidrigkeit der Beseitigungsanordnung.

Nach alledem ist die Klage insgesamt als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Schmidt-Rottmann

Heinlein

Hahn

Beschluss v. 23. September 2010

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 10.500,- € festgesetzt.

Gründe

Bei der Streitwertfestsetzung gemäß § 52 Abs. 1, § 47 Abs. 1 GKG geht der Senat davon aus, dass bei Beseitigungsanordnungen grundsätzlich die Beseitigungskosten in Ansatz zu bringen sind (vgl. Nr. 9.5 des Streitwertkatalogs, veröffentlicht in NVwZ 2004, 1327). Diese werden auf etwa 250 € pro Werbetafel geschätzt. Hinzu kommt nach dem Streitwertkatalog in baurechtlichen Streitigkeiten regelmäßig der Zeitwert der zu beseitigenden baulichen Anlage. Dieser fällt bei üblichen Werbetafeln wie den verfahrensgegenständlichen allerdings nicht ins Gewicht, weil sie ohne Substanzverlust an anderer Stelle aufgestellt werden können. Hinsichtlich der Rücknahme der Baugenehmigung entspricht der Streitwert in der Hauptsache demjenigen Streitwert, der bei einem Streit um die Erteilung der Baugenehmigung in Ansatz zu bringen wäre; das ist bei großflächigen Werbetafeln - wie hier - entsprechend Nr. 9. 1. 6 des Streitwertkatalogs ein Betrag von 5.000,- €.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 5 GKG).

gez.:
Schmidt-Rottmann

Heinlein

Hahn

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*